

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 60 (2013)

Heft: 2

Artikel: Die Ekklesiologie der zwei Codices in der Katholischen Kirche

Autor: Salachas, Dimitrios

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-760996>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

+ DIMITRIOS SALACHAS

Die Ekklesiologie der zwei Codices in der Katholischen Kirche¹ (Codex Iuris Canonici – Codex canonum Ecclesiarum Orientalium)

1. EINLEITENDE BEMERKUNG

Die „Absicht des Gesetzgebers“ (*mens legislatoris*) bei der doppelten Kodifikation in der katholischen Kirche liegt auf der Hand und ist in der Apostolischen Konstitution *Sacri canones* niedergelegt, mit der Papst Johannes Paul II am 18. Oktober 1990 den *Codex canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO) promulgierte:

„Von den Anfängen der kanonischen Kodifikation der orientalischen Kirchen an bringt der beständige Wille der Päpste, zwei Codices zu promulgieren – den einen für die lateinische Kirche, den anderen für die katholischen Ostkirchen –, ganz deutlich ihren Wunsch zum Ausdruck, das zu bewahren, was in der Kirche durch die Vorsehung Gottes geschieht, damit sie, durch den einen Geist versammelt, mit den beiden Lungenflügeln des Ostens und des Westens atmet und damit ihr Herz mit zwei Kammern in der Liebe Christi glüht.“²

Dieses poetische Bild ist keineswegs rhetorisch, sondern sagt mehr als jede trockene Rechtsvorschrift.

2. EINHEIT DER KIRCHE UND VIELFALT DER LOKALKIRCHEN IN OST UND WEST

Die Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen Gentium* (LG)³ des II. Vatikanischen Konzils beschreibt in Nr. 23d die Einheit und Vielfalt der Kirche und spricht den historischen Ursprung der Lokalkirchen in Ost und West der göttlichen Vorsehung zu:

¹ Vortrag gehalten am 13. März 2012 im Rahmen der Vorlesung von Frau Prof. Astrid Kaptijn „Wie lebt die katholische Kirche die Einheit ihres Glaubens mit zwei verschiedenen Codices des Kirchenrechts?“ Mons. Salachas ist Bischof und Apostolischer Exarch der Katholiken des byzantinischen Ritus in Griechenland.

² *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen*. Lateinisch-Deutsche Ausgabe. Hrsg. von Libero GEROSA und Peter KRÄMER (= AMATECA – Repertoria 2). Paderborn: Bonifatius 2000, 37.

³ Zitiert nach RAHNER, K./VORGRIMMLER, H.: *Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums*. Freiburg i.Br.: Herder 2004.

„Dank der göttlichen Vorsehung aber sind die verschiedenen Kirchen, die an verschiedenen Orten von den Aposteln und ihren Nachfolgern eingerichtet worden sind, im Lauf der Zeit zu einer Anzahl von organisch verbundenen Gemeinschaften zusammengewachsen. Sie erfreuen sich, unbeschadet der Einheit des Glaubens und der einen göttlichen Verfassung der Gesamtkirche, ihrer eigenen Disziplin, eines eigenen liturgischen Brauches und eines eigenen theologischen und geistlichen Erbes. Darunter haben vorzüglich gewisse alte Patriarchalkirchen wie Stammütter des Glaubens andere Kirchen sozusagen als Töchter geboren, mit denen sie durch ein engeres Liebesband im sakramentalen Leben und in der gegenseitigen Achtung von Rechten und Pflichten bis auf unsere Zeiten verbunden sind. Diese einträchtige Vielfalt der Ortskirchen zeigt in besonders hellem Licht die Katholizität der ungeteilten Kirche.“

Der Konzilstext nimmt vor allem auf die ehemaligen Patriarchalkirchen Bezug, von denen viele sich rühmen, von den Aposteln selbst gegründet worden zu sein. Diese Kirchen halten, vereint im apostolischen Glauben und definiert durch die ersten Ökumenischen Konzile, an ihren eigenen kanonischen Ordnungen sowie an ihren eigenen Theologien und Liturgien fest. Die Institution des Patriarchats kommt nicht nur der Forderung nach einer traditionsgemäß synodalen Organisation und Verwaltung nach, sondern vor allem der kirchlichen Forderung nach Wahrung ihrer inneren Einheit und der „regionalen und überregionalen Communio“ auf verschiedenen Ebenen (Provinzen, Regionen). Der Text verweist auf die von Gott errichtete Struktur der Universalkirche. Entsprechend der katholischen Ekklesiologie setzt dies die apostolische Sukzession im Bischofsamt und die Funktion des Bischofs von Rom in der universalen Communio der Lokalkirchen voraus.

Als kanonische Grundlage für den Ursprung der ehemaligen Patriarchatssitze im Osten nennt das gleiche Dokument *LG* unter anderem die Canones 6 und 7 des Ersten Ökumenischen Konzils von Nicäa (325). Der *CCEO* fasst die Aussage des Konzils in Canon 55 zusammen:

„Gemäß ältester Tradition der Kirche, die schon auf den ersten Ökumenischen Konzilien Anerkennung gefunden hat, gibt es in der Kirche die Institution des Patriarchats; deshalb ist den Patriarchen der orientalischen Kirchen, die jeder ihrer Patriarchalkirche⁴ gleichsam als Vater und Haupt [pater et caput] vorstehen, mit besonderer Ehre zu begegnen.“

Wie es Congar formuliert:

„existiert also eine unerschütterliche und beständige Tradition, derzufolge unter Sicherstellung der Einheit des Glaubens – der Grundsubstanz der Ein-

⁴ Die deutsche Übersetzung einiger Begriffe im von GEROSA, L./KRÄMER, P. herausgegebenen *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen*. Lateinisch-deutsche Ausgabe (= AMATECA - Repertoria 2). Paderborn 2000, wie z.B. „Patriarchalkirche“ oder „Kirche eigenen Rechts“ für „Ecclesia sui iuris“, ist nicht ganz zutreffend. Deshalb passen wir manchmal die Übersetzung an.

heit der Kirche selbst – verschiedene Praktiken legitim und zulässig sein können, ohne die *Communio* zu gefährden. Dieses Prinzip galt bereits in der Märtyrerkirche“.⁵

Die Lokalsynode von Konstantinopel (879–880), die die *Communio* zwischen Patriarch Photius und dem Römischen Stuhl trotz römischen Widerstands wiederherstellte, stellt darüber hinaus klar:

„Jede Kirche besitzt gewisse alte Traditionen, die sie als Erbe empfangen hat. Man darf sich diesbezüglich weder streiten noch darüber diskutieren. Es ist legitim, dass die Kirche von Rom ihrer eigenen Handlungsweise folgt, und dass die Kirche von Konstantinopel gewisse Bräuche wahrt, die ihr nach alter Tradition zukommen. Dies gilt ebenso für die (anderen) Ostkirchlichen Sitze [...]“.

Das Konzil fügt an: „Vieles hätte erspart bleiben können, wenn die Kirchen dieser Regel in der Vergangenheit gefolgt wären.“⁶

1200 Jahre später bestätigt das II. Vatikanische Konzil diese Überzeugung und erklärt: „Die vollkommene Beobachtung dieses Prinzips, das in der Tradition vorhanden, aber nicht immer beachtet worden ist, gehört zu den Dingen, die zur Wiederherstellung der Einheit als notwendige Vorbedingung durchaus erforderlich sind“ (UR 16).

Der in *LG* zitierte Konzilstext schreibt die Gründung der Patriarchalkirchen nicht einem durch Christus ausgedrückten Willen zu, sondern sieht sie als Wirkung der Göttlichen Vorsehung. Zur Wahrung der „regionalen oder überregionalen *Communio*“ in Ost und West stützt man sich auf Bischofsitze, die gemäß der Tradition durch die Apostel oder ihre direkten Mitarbeiter gegründet wurden, ohne ihre gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung auszuschließen. Diese Art der Gliederung kirchlicher Strukturen in mehr oder weniger große Regionen schadet weder der Einheit des Glaubens noch der grundlegenden Verfasstheit der Universalkirche. Andererseits entspricht diese Struktur can. 17 des Ökumenischen Konzils von Chalkedon (451), der besagt, dass die kirchliche Territorialverwaltung der zivilen Verwaltung folgt. Der Text von *LG* spricht nicht vom „göttlichen Recht“ (*iure divino*), sondern verwendet den Ausdruck *Divina Providentia factum est* (hervorgebracht von der Göttlichen Vorsehung), um auf den besonderen Rang der Ostkirchen im Heilsplan hinzuweisen.

Der Ausdruck *iure divino* bezieht sich auf das Mysterium der Kirche, auf die von Gott errichtete Struktur der Universalkirche, auf den Episkopat und auf das Bischofskollegium mit seinem Haupt, in dem das Apostelkollegium sich fortsetzt. Die Patriarchen und die Vorsteher der anderen Kirchen *sui iuris* mit ihren Synoden bilden keine Institution „göttlichen

⁵ CONGAR, Y. : *Autonomie et pouvoir central dans l'Eglise vus par la théologie catholique*, in : Kanon 4 (1980) 1, 130.

⁶ MANSI, J.D.: *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*. Bd. 17. Leipzig: H. Welter 1901–1927, 489.

Rechts“ als solche, sondern eine historische Tatsache, die von den ersten Ökumenischen Konzilen anerkannt wurde, also eine Institution *iure canonico*. Die Apostolische Konstitution *Sacri canones*, mit der Papst Johannes Paul II. den *CCEO* promulgiert hat, erklärt:

„Unter den Ostkirchen ragen die Patriarchalkirchen außerordentlich hervor, in denen die Patriarchen und die Synoden nach kanonischem Recht an der höchsten Autorität der Kirche teilhaben [Patriarchae et Synodi iure canonico supremae Ecclesiae auctoritatis participes sunt]“.

3. DIE „RITUELLE“ UND DIE „EKKLESIOLOGISCHE“ AUFFASSUNG DER KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN

Das II. Vatikanische Konzil hat auch zwei andere Dekrete dogmatischer und disziplinärer Natur promulgiert: *Orientalium Ecclesiarum* (21.11.1964; *OE*) und *Unitatis Redintegratio* (21.11.1964; *UR*). Um die Lehre und die Grundausrichtungen der dogmatischen Konstitution *LG* 23d (s.o.) zu erklären, müssen diese beiden Konzilsdokumente gemeinsam ausgewertet werden, da sie die Redaktoren und den Gesetzgeber bei der Formulierung der *Canones in CIC* und *CCEO* maßgeblich beeinflusst haben. Das erste Dekret behandelt die katholischen Ostkirchen, die mit dem Apostolischen Stuhl in voller *Communio* stehen. Das zweite Dekret behandelt die Ökumene und widmet besondere Aufmerksamkeit den Ostkirchen, die nicht in voller *Communio* mit dem Apostolischen Stuhl stehen (Nr. 14–18). Unter Bezug auf die Katholiken des Ostens wird auch Folgendes gesagt:

„Dieses Heilige Konzil erklärt, dass dies ganze geistliche und liturgische, disziplinäre und theologische Erbe mit seinen verschiedenen Traditionen zur vollen Katholizität und Apostolizität der Kirche gehört; und sie sagt Gott dafür Dank, dass viele östliche Söhne der katholischen Kirche, die dieses Erbe bewahren und den Wunsch haben, es reiner und vollständiger zu leben, schon jetzt mit den Brüdern, die die abendländische Tradition pflegen, in voller Gemeinschaft leben“ (*UR* 17b).

Das Dekret *OE* 2 folgt *LG* 23 und beschreibt die Einheit und die Pluralität der Kirche wie folgt:

„Die heilige katholische Kirche ist der mystische Leib Christi und besteht aus den Gläubigen, die durch denselben Glauben, dieselben Sakramente und dieselbe Leitung im Heiligen Geist organisch geeint sind. In verschiedene Gemeinschaften zusammengeschlossen, deren Zusammenhalt durch die Hierarchie sichergestellt ist, bilden sie ‚Teilkirchen‘ oder ‚Riten‘ [*Ecclesiae particulares seu ritus*]“.

Dieses Konzilsdekret identifiziert – wie auch der *CIC* 1983 – eine katholische Ostkirche mit einem Ritus und nennt sie *Ecclesia ritualis* (*Canones* 111, 112, 372). Das ist eine rituelle Auffassung, die nicht gänzlich mit der kirchlichen Natur der katholischen Ostkirchen übereinstimmt. Der Ritus

ist kein konstitutiver Bestandteil einer Kirche, sondern eine Tradition, ein Erbe, eine Kultur. Der CCEO hat den kanonischen Begriff einer katholischen Ostkirche verändert.

Can. 27 beschreibt eine Ostkirche als Kirche *sui iuris* (eigenen Rechts), d.h. als „eine Gemeinschaft von Christgläubigen, die mit der Hierarchie nach Maßgabe des Rechts verbunden ist und die von der höchsten Autorität der Kirche ausdrücklich oder stillschweigend als *sui iuris* anerkannt wird“. Hingegen beschreibt can. 28 den Begriff „Ritus“ als „das liturgische, theologische, geistliche und disziplinäre Erbe, das sich durch die Kultur und durch die geschichtlichen Ereignisse der Völker unterscheidet und sich durch die eigene Art des Glaubenslebens einer jeden Kirche *sui iuris* ausdrückt“. Auch die orthodoxen Kirchen, die als autokephale oder autonome Kirchen bekannt sind, geeint im orthodoxen Glauben, bewahren ihre eigene liturgische, theologische, geistliche und disziplinäre Tradition. Allerdings kennen sie den Begriff der „Rituskirchen“ nicht. Die „rituelle“ Auffassung führt also zu einer Auffassung der katholischen Ostkirchen als Anhang der lateinischen Kirche.

Es stellt sich die Frage nach der Anwendung des Begriffes der Kirche *sui iuris* auf die lateinische Kirche. Die lateinische Kirche kann keinesfalls mit einer östlichen Patriarchalkirche gleichgesetzt werden, denn die Einrichtung des Patriarchats war im Westen nie in Funktion, und der Papst in Rom war nie als „Patriarch der lateinischen Kirche“, einer Synode unterworfen, tätig – auch wenn er von den östlichen Christen als „Patriarch des Westens“, als Erster der „Pentarchie“, angesehen wurde. Dennoch kann die lateinische Kirche als „Gemeinschaft gläubiger Christen, vereint durch die eigene Hierarchie und regiert gemäß dem eigenen Recht“ als eine Kirche *sui iuris* angesehen werden. In der Tat ist der Papst der Bischof von Rom, das direkte Haupt der lateinischen Kirche und der Hirt der katholischen Kirche als ganzer. Als solcher ist der Papst, der oberste Gesetzgeber, der beide Codices promulgiert hat.

4. DIE COMMUNIO DER KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN MIT DEM APOSTOLISCHEN STUHL IN ROM UND DIE WAHRUNG IHRER EIGENEN IDENTITÄT

Das Konzilsdekret UR erläutert in Nr. 14 Denkweise und Geschichte der Ostkirchen im Allgemeinen, ihre liturgische und geistliche Tradition, ihre besondere kanonische Ordnung und ihre Eigenart in Bezug auf Fragen der Lehre. In der Beschreibung der Beziehungen zwischen den Kirchen in Ost und West in der Zeit der kirchlichen Gemeinschaft sowie der Rolle des Römischen Stuhls in der universalen Communio der Kirche wird betont:

„[...] Jahrhunderte hindurch [sind sie] je ihren besonderen Weg gegangen, jedoch miteinander verbunden in brüderlicher Gemeinschaft des Glaubens und des sakramentalen Lebens, wobei dem Römischen Stuhl mit allgemeiner

Zustimmung eine Führungsrolle zukam, wenn Streitigkeiten über Glaube oder Disziplin unter ihnen entstanden [Sede romana moderante]“.

Diese Erklärung ist von großer Bedeutung, nicht nur in Bezug auf die Wiederherstellung der vollkommenen Einheit zwischen katholischer Kirche und orthodoxen Ostkirchen, sondern auch in Bezug auf die schon bestehende Beziehung zwischen den katholischen Ostkirchen und dem Apostolischen Stuhl in Rom. Die Promulgation der beiden kanonischen Gesetzgebungen zeugt davon.

Das Konzil erklärt den Sinn des eigenen Weges, den die Kirchen in Ost und West während mehrerer Jahrhunderte gegangen sind, während sie doch brüderlich im Glauben und im sakramentalen Leben vereint waren:

a) Ein Glaube, mehrere Theologien:

„Das von den Aposteln überkommene Erbe aber ist in verschiedenen Formen und auf verschiedene Weise übernommen, und daher schon von Anfang an in der Kirche hier und dort verschieden ausgelegt worden, wobei auch die Verschiedenheit der Mentalität und der Lebensverhältnisse eine Rolle spielten.“ (UR 14c).

Das Konzil anerkennt die legitime Vielfalt in der theologischen Formulierung der Lehre. Diese bestehen darin, dass Ost und West zur Vertiefung der offenbarten Wahrheit je eigene Methoden und Mittel verwendet haben.

„Daher darf es nicht wundernehmen, daß von der einen und von der anderen Seite bestimmte Aspekte des offenbarten Mysteriums manchmal besser verstanden und deutlicher ins Licht gestellt wurden, und zwar so, daß man bei jenen verschiedenartigen theologischen Formeln oft mehr von einer gegenseitigen Ergänzung als von einer Gegensätzlichkeit sprechen muß“ (UR 17a).

Das Konzil erkennt an, dass „Kirchen des Orients von Anfang an einen Schatz besitzen, aus dem die Kirche des Abendlandes in den Dingen der Liturgie, in ihrer geistlichen Tradition und in der rechtlichen Ordnung vielfach geschöpft hat“ (UR 14b).

b) Unterschiede der Kirchenordnungen

Hinsichtlich der kanonischen Ordnung der östlichen Christen bestätigt das Konzil im Dekret *Unitatis Redintegratio* Nr. 16:

„Schon von den ältesten Zeiten her hatten die Kirchen des Orients ihre eigenen Kirchenordnungen, die von den heiligen Vätern und Synoden, auch von ökumenischen, sanktioniert worden sind. [...] so erklärt das Heilige Konzil feierlich, um jeden Zweifel auszuschließen, daß die Kirchen des Orients, im Bewußtsein der notwendigen Einheit der ganzen Kirche, die Fähigkeit haben, sich nach ihren eigenen Ordnungen zu regieren [facultatem habere se secundum proprias disciplinas regendi], wie sie der Geistesart ihrer Gläubigen

am meisten entsprechen und dem Heil der Seelen am besten dienlich sind.“ (UR 16).

Wie bereits gesagt, anerkennt das Konzil aufgrund eines Aktes der Gewissenserforschung: „Die vollkommene Beobachtung dieses Prinzips, das in der Tradition vorhanden, aber nicht immer beachtet worden ist, gehört zu den Dingen, die zur Wiederherstellung der Einheit als notwendige Vorbedingung durchaus erforderlich sind“ (UR 16).

Auch das Dekret *Orientalium Ecclesiarum* erklärt in Nr. 5 ausdrücklich:

„Die Kirchen des Ostens wie auch des Westens haben das volle Recht und die Pflicht, sich jeweils nach ihren eigenen Grundsätzen zu richten, die sie durch ihr ehrwürdiges Alter empfehlen, den Gewohnheiten ihrer Gläubigen besser entsprechen und der Sorge um das Seelenheil angemessener erscheinen“.

„Das volle Recht und die Pflicht, sich jeweils nach ihren eigenen disziplinären Bestimmungen zu richten“, ist der Sinn einer Kirche *sui iuris*. Zu einer solchen Kirche gehört wesentlich eine eigene Hierarchie, ein Oberhaupt und eine interne Autonomie, d.h. eine gesetzgebende, administrative und juristische Vollmacht, unbeschadet der höchsten Autorität des Römischen Pontifex und des Ökumenischen Konzils über eine solche Kirche. Sie besitzt folglich auch das Recht, ihre eigenen kanonischen Normen zu haben. Da die katholischen Ostkirchen und die lateinische Kirche der obersten Autorität des Römischen Pontifex unterworfen sind, handelt es sich dabei um eine relative Autonomie. Die Promulgation selbst dieser beiden Codices des Kirchenrechts – einer für die lateinische Kirche, einer für die katholischen Ostkirchen – ist die unmittelbare Anwendung dieses Rechts und dieser Pflicht, sich nach den eigenen disziplinären Bestimmungen zu regieren.

Gleichzeitig unterstreicht das Konzil die Pflicht der Ostkirchen, ihre alten Traditionen beizubehalten und wiederherzustellen:

„Alle Ostchristen sollen wissen und davon überzeugt sein, daß sie ihre rechtmäßigen liturgischen Bräuche und die ihnen eigene Ordnung bewahren dürfen und müssen, es sei denn, daß aus eigenständigem und organischem Fortschritt Änderungen eingeführt werden sollten. Über das alles sollen also die Orientalen selbst mit größter Gewissenhaftigkeit wachen. Sie sollen auch immer tiefer eindringen in die Kenntnis dieser Dinge und sich immer mehr vervollkommen in deren praktischer Verwirklichung. Wenn sie aber wegen besonderer Zeitumstände oder persönlicher Verhältnisse ungebührlich von ihren östlichen Gebräuchen abgekommen sind, sollen sie sich befleißigen, zu den Überlieferungen ihrer Väter zurückzukehren“ (OE 6).

Hinsichtlich der Vorschriften für Sakramente heißt es: „Das Heilige Ökumenische Konzil bestätigt und heißt gut die alte bei den Ostkirchen bestehende Ordnung der Sakramente und die Art ihres Vollzuges und ihrer Spendung. Gegebenenfalls wünscht es die Wiederherstellung dieser alten Ordnung“ (OE 12). In Bezug auf die Institution des Patriarchats verlangt

das Konzil die Wiederherstellung der alten Rechte und Privilegien dieser Kirchen: „Es sind dies jene Rechte und Privilegien, die galten, als Ost und West noch geeint waren, mag auch eine gewisse Anpassung an die heutigen Verhältnisse notwendig sein“ (OE 9).

5. DIE GLEICHRANGIGKEIT DER LATEINISCHEN KIRCHE UND DER KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN UND DIE PARITÄT DER RECHTE UND PFLICHTEN

Das Dekret OE erklärt in Nr. 3: Alle Kirchen in Ost und West

„unterscheiden sich in gewissem Grade durch ihre sogenannten Riten, d.h. durch ihre Liturgie, ihr kirchliches Recht und ihr geistiges Erbgut; aber alle sind sie in gleicher Weise der Hirtenführung des Bischofs von Rom anvertraut, der nach göttlichem Recht dem hl. Petrus im Primat über die ganze Kirche nachfolgt. Alle nehmen sie daher die gleiche Würde ein, so daß auf Grund ihres Ritus keine von ihnen einen Vorrang vor den anderen hat. Alle genießen dieselben Rechte und haben dieselben Verpflichtungen, auch bezüglich der unter Oberleitung des Bischofs von Rom auszuübenden Verkündigung des Evangeliums an die ganze Welt (vgl. Mk 16,15)“.

Daraus folgt, dass beide Codices gleichrangig sind. Der Gesetzgeber versichert in der Apostolischen Konstitution *Sacri canones*, dass

„die Canones des Codex der orientalischen katholischen Kirchen dieselbe Festigkeit [eandem firmitatem] wie die Gesetze des Codex des kanonischen Rechts der lateinischen Kirche haben müssen. Das heisst, dass sie Geltung haben, bis sie ausser Kraft gesetzt oder von der höchsten Autorität der Kirche aus gerechten Gründen abgeändert werden, von denen der Grund der vollen Gemeinschaft aller Kirchen des Ostens mit der katholischen Kirche der wohl wichtigste ist, der zudem mit den Wünschen Unseres Heilands Jesus Christus selbst im höchsten Masse übereinstimmt“⁷.

Außerdem verdeutlicht die doppelte Kodifikation selbst auch den Begriff des „allgemeinen Gesetzes“. Der lateinische Codex verwendet den Ausdruck *lex universalis* zur Bezeichnung derjenigen Gesetze, die die lateinischen Gläubigen betreffen.

Der östliche Codex verwendet den Ausdruck „gemeinsames Recht“ (*ius commune*) zur Kennzeichnung derjenigen Gesetze, die die östlichen Gläubigen betreffen (can. 1493 §1). Wenn es um Gesetze geht, die die Gesamtheit der katholischen Gläubigen weltweit betreffen (can. 1491), wird von durch die oberste Autorität erlassenen Gesetzen gesprochen. Die Gesetze der lateinischen Kirche sind keine allgemeinen Gesetze. Die Katholiken in Ost und West sind also an allgemeine Gesetze gebunden. Der lateinische Codex stellt das gemeinsame Recht der lateinischen Kirche dar, der östliche Codex das gemeinsame Recht der Ostkirchen.

⁷ Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, 35.

Der gemeinsame Codex der 22 katholischen Ostkirchen *sui iuris* umfasst das gemeinsame rechtliche Erbe der Ostkirchen und basiert größtenteils auf den gleichen alten Canones, die sich in fast allen östlichen Kanonsammlungen finden, sowie auf den gemeinsamen Traditionen, die in diesen Sammlungen oft sogar im gleichen Wortlaut verbindlich festgehalten sind. Es handelt sich um einen vollständigen Codex mit großer Autorität, der für alle katholischen Ostkirchen gilt und den Zeitumständen angepasst ist.

Doch dieser gemeinsame Codex „steht in keinem Widerspruch zum kirchlichen Erbe einer jeder dieser Kirchen, die – ganz im Gegenteil – in diesem einzigen Codex einen klareren Ausdruck sowie eine bessere Wahrung ihrer Besonderheit sehen“.⁸ Jede Ostkirche wird zugleich von ihrem *ius particulare* gelenkt, das durch die jeweilige gesetzgebende Autorität promulgiert wird. Gemäß dem Willen des Gesetzgebers überlässt in der Tat „dieser Codex dem Partikularrecht der einzelnen Kirchen eigenen Rechts alles, was nicht für das gemeinsame Wohl aller Ostkirchen als notwendig erachtet wird. Beim Regeln dieser Angelegenheiten ist es Unser Wille, dass diejenigen, die in den einzelnen Kirchen *sui iuris* über die gesetzgebende Gewalt verfügen, möglichst rasch besondere Normen vorsehen, unter Berücksichtigung der Traditionen des eigenen Ritus sowie der Vorschriften des II. Vatikanischen Konzils“ (Apost. Konst. *Sacri canones*). Fast alle Ostkirchen *sui iuris* haben bereits ihr *ius particulare* promulgiert, das ihr Recht und ihre Pflicht, sich der eigenen Kirchenordnung gemäß zu regieren, wirksam sicherstellt.

Die doppelte Kodifikation innerhalb der einen katholischen Kirche zeigt, dass die lateinische Kirche nicht synonym zur Universalkirche ist. Außerdem ist ein juridischer „Status“ der Ostkirchen impliziert, der sich von der lateinischen Kirche unterscheidet.

Auch das Prinzip des „Vorrangs des lateinischen Ritus“ (*praestantia ritus latini*) ist abgeschafft. Dieses Prinzip war durch Benedikt XIV in der Apostolischen Konstitution *Etsi pastoralis* (26. Mai 1742) und die Enzyklika *Allatae sunt* (26. Juni 1755) festgelegt worden. Dieser „Vorrang“ (*praestantia*) besagte, dass einzig der lateinische Ritus den wahren katholischen Glauben garantiere und vollkommen ausdrücke.

Die Universalkirche (*Ecclesia universa*) besteht aus der *Communio* der verschiedenen Kirchen in Ost und West. Eine besondere Bedeutung haben dabei die ehemaligen Patriarchalkirchen als Mütter des Glaubens, die von den Aposteln und ihren Nachfolgern gegründet und mit besonderen eigenen Ordnungen ausgestattet wurden, unbeschadet des Prinzips, dass nach dem Willen Christi der Bischof von Rom als Nachfolger des Petrus der universalen *Communio* der Kirchen vorsteht.

⁸ Unsere Übersetzung, vgl.: *Principes directeurs pour la révision du Code de droit canon oriental*, in: *Nuntia* 3 (1975) 11–12.

6. BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN BEIDEN CODICES

Die Adressaten eines jeden Kodex sind verschieden: Can. 1 *CCEO* schreibt vor: „Die Canones dieses Codex betreffen alle katholischen Ostkirchen und nur sie, außer es wird hinsichtlich der Beziehungen mit der lateinischen Kirche ausdrücklich etwas anderes bestimmt.“

Dieser Canon beschreibt präziser, was can. 1 des *CIC* von 1917 in anderen Worten ausdrückte: „Obwohl er oft auf die Kirchenordnung der Ostkirche Bezug nimmt, betrifft der Codex nur die lateinische Kirche und verpflichtet die Ostkirche nicht, außer es handle sich um Bestimmungen, die diese der Sache nach betreffen.“⁹ Can. 1 des *CIC* von 1983 schreibt kurz und bündig vor: „Die Canones dieses Codex betreffen ausschließlich die lateinische Kirche“.

Can. 1 des *CCEO* führt also das passive Subjekt des *CCEO* ein sowie auch die Kriterien, die die Beziehung zwischen beiden Codices bestimmen: die jeweilige Begrenztheit der Codices in ihrer Wirksamkeit, die sich auf verschiedene Art und Weise äußert. Der lateinische Codex bekräftigt auf unbedingte Weise, dass seine Canones ausschließlich die lateinische Kirche betreffen, d.h. ausschließlich die lateinischen Gläubigen verpflichten, und hält es für überflüssig, auf die Ostkirchen einzugehen. Der östliche Codex hingegen erklärt zwar, dass seine Canones alle Ostkirchen und nur diese betreffen, doch er erlaubt Ausnahmen, die allerdings ausdrücklich genannt sein müssen.

Ausdrücklich umfasst der *CCEO* Bestimmungen, die die lateinischen Gläubigen in ihrer Beziehung zu den östlichen Gläubigen unmittelbar verpflichten. In der Tat wird die lateinische Kirche in neun Canones ausdrücklich mit der Formulierung „etiam Ecclesia latina“ erwähnt: can. 37, 41, 207, 322 § 1, 432, 696, 830 § 1, 916 § 5, 1465. Auch der *CIC* umfasst einige Canones, die die orientalischen Gläubigen in ihrer Beziehung zu den lateinischen Gläubigen unmittelbar verpflichten. Analog dazu könnte man also can. 1 des *CIC* folgendermaßen verstehen: „Die Canones dieses Codex betreffen allein die lateinische Kirche, außer eine andere Bestimmung berühre ausdrücklich die Beziehungen zu den katholischen Ostkirchen.“

Doch die Auswirkungen des *CCEO* auf die lateinischen Gläubigen beschränken sich nicht auf Normen, in denen diese ausdrücklich erwähnt sind. Es gibt auch Canones, in denen die lateinische Kirche zwar nicht ausdrücklich erwähnt wird, jedoch als Kirche *sui iuris* eingeschlossen ist, obwohl sie anders ist als die vier Arten einer Kirche *sui iuris*, die vom *CCEO* vorgesehen sind. Die Canones 29–41 *CCEO* betreffen die lateinische Kirche – einzelne Mitglieder sowie ihre Gesamtheit – in Bezug auf die Aufnahme

⁹ „Licet in Codice iuris canonici Ecclesiae quoque Orientalis disciplina saepe referatur, ipse tamen una respicit Latinam Ecclesiam, neque Orientalem obligat, nisi de iis agatur, quae ex ipsa rei natura etiam Orientalem afficiunt“.

in eine Kirche *sui iuris* und die Wahrung von Riten. Mehrere Canones fordern ein einheitliches pastorales Handeln seitens der Bischöfe, die ihre Vollmacht auf demselben Territorium ausüben, unabhängig vom Ritus, und umfassen so auch die lateinische Kirche. Dies gilt auch für die Kirchenordnung im Allgemeinen sowie für die Förderung der Einheit aller Christen (CCEO, can. 84 §1), für die Festlegung von Spenden für Feste und Steuern (can. 1013 §2) und die Vereinheitlichung der Strafgesetze (can. 1405 §3). Die Oberen der religiösen Institute der lateinischen Kirche müssen can. 517 §2 des CCEO beachten. Die gleiche Bestimmung gilt für die Zulassung von östlichen Anwärtern in lateinischen Klöstern (451).

Betroffen sind implizit auch die lateinischen Gläubigen. Wenn die kirchlichen Autoritäten ihre Leitungsvollmacht über die östlichen Gläubigen ausüben hinsichtlich aller Gesetze des CCEO, welche die juristische Situation der Person innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft festlegen, können sie die Befähigung anerkennen oder verweigern, bestimmte Handlungen vorzunehmen, wie etwa das Alter der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit oder den Status des Freiseins. Diese Bestimmungen müssen von jedem kirchlichen Oberen, ob östlich oder lateinisch, respektiert werden. Außerdem ist zu beachten, dass es in den allgemeinen Normen beider Codices Fälle gibt, in denen die Canones des CCEO herangezogen werden können, um in Canones des CIC mit ähnlichem Inhalt Zweifel zu beheben und Unklarheiten zu beseitigen.

7. INTERPRETATION UND KOMPLEMENTARITÄT DER BEIDEN CODICES

Die katholische Kirche ist nun mit zwei Codices ausgestattet: mit dem lateinischen und dem östlichen Codex. Der CIC ist natürlich keine Auslegungsquelle für den CCEO, und umgekehrt. Aber gemäß can. 17 des CIC gilt:

„Kirchliche Gesetze sind zu verstehen gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung; wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zweck und Umstände des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers [*mens legislatoris*]“.

Das gleiche Prinzip wird im CCEO durch can. 1499 begründet.

Can. 19 des CIC schreibt vor:

„Wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines allgemeinen oder partikularen Gesetzes oder eine Gewohnheit fehlt, ist die Sache, wenn es nicht eine Strafsache ist, zu entscheiden unter Berücksichtigung von Gesetzen, die für ähnlich gelagerte Fälle erlassen worden sind, von allgemeinen Rechtsprinzipien unter Wahrung der kanonischen Billigkeit sowie unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung und Rechtspraxis der Römischen Kurie und der gemeinsamen und ständigen Ansicht der Fachgelehrten.“

Can. 1501 des CCEO begründet die gleiche Bestimmung mit einem kleinen Unterschied:

„Wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines Gesetzes fehlt, ist die Sache, wenn es keine Strafsache ist, zu entscheiden gemäß den Canones der Synoden und der Kirchenväter, gemäß der rechtmäßigen Gewohnheit, den allgemeinen Prinzipien des kanonischen Rechts unter Wahrung der Billigkeit, der kirchlichen Rechtsauffassung, der gemeinsamen und beständigen kanonischen Lehre.“

Das Prinzip der kanonischen Auslegung durch das Zurückgreifen auf „Parallelstellen“ oder „ähnliche“ Fälle legt den ergänzenden Charakter der beiden Codices nahe.

Bleibt der Sinn eines Gesetzes in beiden Codices zweifelhaft oder dunkel oder existiert keine ausdrückliche Vorschrift des allgemeinen oder partikulären Gesetzes (*lacuna legis*) zu einem bestimmten Thema, können die jeweiligen Parallelstellen als Ersatz dienen.

„Parallelstellen“ sind Stellen oder Abschnitte, die das gleiche Thema unter einem anderen Aspekt und anderen Umständen behandeln, oder die die gleichen Ausdrücke verwenden. Solche Stellen sind nicht nur im Codex zu finden, sondern auch in anderen gültigen, nicht im Codex enthaltenen Gesetzen. Gibt es keine „Parallelstellen“, ist im Fall der *lacuna legis* schließlich eine Berufung auf die Umstände des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers (*mens legislatoris*) möglich. Die *mens legislatoris* im Falle der beiden Codices, d.h. Papst Johannes Paul II., wird in beiden Apostolischen Konstitutionen *Sacrae disciplinae leges* und *Sacri canones* deutlich, mit denen er im Jahr 1983 den CIC und im Jahr 1990 den CCEO promulierte.

8. DIE ÖKUMENISCHE EKKLESIOLOGIE DER BEIDEN CODICES

Bis zum II. Vatikanischen Konzil vertrat man in Theorie und Praxis die These, dass jeder Getaufte, innerhalb oder außerhalb der katholischen Kirche, an rein kirchliche Rechtsvorschriften gebunden sei (vgl. CIC/1917, can. 12).¹⁰ Diese Lehre gründete auf der exklusivistischen Konzeption des Heils und folglich auf einer exklusivistischen Konzeption der Kirchlichkeit und der Sakramentalität, die die katholische Kirche für sich selbst beanspruchte. Diese Einstellung wurde in juridische Bestimmungen umgesetzt, nach

¹⁰ CIC/17, can. 12: „Legibus mere ecclesiasticis non tenentur qui baptismum non receperunt, nec baptizati qui sufficienti rationis usu non gaudent, nec qui, licet rationis usum assecuti, septimum aetatis annum nondum expleverunt, nisi aliud iure expresse caveatur“. Daraus folgt, dass „legibus mere ecclesiasticis tenentur“ alle Getauften, Katholiken und Nicht-Katholiken, die „sufficienti rationis usu gaudent“ und „septimum aetatis annum expleverunt“.

denen alle Getauften den kirchlichen Gesetzen der katholischen Kirche unterliegen.¹¹

Daraus war abzuleiten, dass die nicht-katholischen Getauften der kirchlichen Gemeinschaften im Westen bis zum Inkrafttreten des *CIC* 1983 den kirchlichen Gesetzen des *CIC* 1917 unterlagen. Die nicht-katholischen Getauften des östlichen Ritus unterlagen den Gesetzen der katholischen Ostkirchen bis zur Promulgation des Konzilsdekrets über die Ökumene *Unitatis redintegratio*.

Das II. Vatikanische Konzil erarbeitete und vertiefte die Ekklesiologie der *Communio*, d.h. die Theologie der Kirche als Mysterium der *Communio*. Das Konzil wollte die bereits vorhandenen Bande in der Sakramentalität und Kirchlichkeit zwischen der katholischen Kirche, den orthodoxen Ostkirchen und den kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, hervorheben. Hinsichtlich der orthodoxen Ostkirchen erklärt das Konzil deutlich, dass in diesen Kirchen „durch die Feier der Eucharistie des Herrn in diesen Einzelkirchen die Kirche Gottes [sich aufbaut], und durch die Konzelebration wird ihre Gemeinschaft offenbar [wird]“ (*UR* 15).

Hinsichtlich der Gläubigen der kirchlichen Gemeinschaften, die aus der Reformation hervorgegangen sind, wird deutlich gesagt: Sie sind „durch den Glauben in der Taufe gerechtfertigt und Christus eingegliedert, darum gebührt ihnen der Ehrenname des Christen, und mit Recht werden sie von den Söhnen der katholischen Kirche als Brüder im Herrn anerkannt“ (*UR* 3).

Zur Benennung der nicht-katholischen Christen verwenden die beiden Codices nicht mehr die frühere Terminologie Häretiker und Schismatiker. Man spricht vielmehr von Gläubigen, die nicht in voller *Communio* mit der katholischen Kirche stehen, denn:

„Den Menschen jedoch, die jetzt in solchen Gemeinschaften geboren sind und in ihnen den Glauben an Christus erlangen, darf die Schuld der Trennung nicht zur Last gelegt werden – die katholische Kirche betrachtet sie als Brüder, in Verehrung und Liebe. Denn wer an Christus glaubt und in der rechten Weise die Taufe empfangen hat, steht dadurch in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“ (*UR* 3).

Häretiker oder Schismatiker sind diejenigen Katholiken, die den katholischen Glauben oder die kirchliche *Communio* und die Unterwerfung unter die oberste Autorität der Kirche verworfen haben.

¹¹ Vor dem II. Vatikanischen Konzil hatte die katholische Kirche die theologische Vision entwickelt, derzufolge sie sich als einzige Verwalterin des Heils darstellte: vgl. INTERNATIONALE KOMMISSION FÜR DEN THEOLOGISCHEN DIALOG ZWISCHEN DER KATHOLISCHEN UND DER ORTHODOXEN KIRCHE: *Document sur l'uniatisme, méthode d'union du passé et la recherche actuelle de la pleine communion*, Nr. 10, in: *Documentation catholique* 2077 (1993) 711–714.

Gemäß diesen Gegebenheiten der Lehre schreiben die beiden Codices ein normatives Prinzip vor, das lautet: „Durch rein kirchliche Gesetze werden diejenigen verpflichtet, die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind [...]“ (*CIC*, can. 11; *CCEO*, 1490).

Um die größtmögliche Klarheit zu erreichen, sagt can. 1 des *CCEO* unmissverständlich und durch eine positive Formulierung aus: „Die Canones dieses Codex betreffen alle katholischen Ostkirchen und nur sie.“ Ausschließlich die östlichen Katholiken sind die Adressaten des *CCEO*.

Das Adjektiv „katholisch“ wurde als notwendig erachtet, um den Eindruck zu vermeiden, die Canones des aktuellen Codex beträfen auch die orthodoxen Ostkirchen.¹² Die Formulierung des Canons entspricht den durch die Mitglieder der Päpstlichen Kommission für die Überarbeitung (*PCCICOR*) am 23. März 1974 verabschiedeten Hauptprinzipien der Kodifikation. Dazu gehören der ökumenische Charakter des Codex und die Aussage, dass „der zukünftige Codex präzise festlegen soll, dass er ausschließlich für die legitimen Mitglieder einer katholischen Ostkirche gilt“.¹³

Dieses neue Prinzip findet unmittelbare Anwendung im Bereich der Eheschließung, genauer im Bereich der Mischehen¹⁴ zwischen östlichen Katholiken und orthodoxen oder protestantischen Gläubigen. In diesem Fall schreibt der *CCEO* nicht nur die Anwendung des göttlichen Rechts und des katholischen Kirchenrechts vor, sondern auch die des eigenen Rechts der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft des nicht-katholischen Partners, falls diese Gemeinschaft über ein eigenes Eherecht verfügt (vgl. Canones 780 et 781).

Die Normen dieser beiden Canones 780 und 781 *CCEO* fehlen im *CIC*. Aus diesem Grund hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte am 25. Januar 2005 die Instruktion *Dignitas Connubii* veröffentlicht. Diese trifft in den Artikeln 2 und 4 ähnliche Bestimmungen. So erkennt die katholische Gesetzgebung – die lateinische wie auch die östliche – das orthodoxe und protestantische Eherecht an, unbeschadet des göttlichen Rechts, besonders hinsichtlich der wesentlichen Eigenschaften der Ehe: Einheit und Unauflöslichkeit.

Unter Berücksichtigung des Grades der *Communio* mit der katholischen Kirche haben die beiden Codices also aufgrund der Umstände von Zeit, Ort und Personen eine flexiblere pastorale Handlungsweise im Bereich der Teilnahme an Sakramenten angenommen, die allen (Getauften) die Heilmittel anbietet und durch die Teilnahme an den Sakramenten und anderen Feiern und heiligen Dingen Zeugnis gibt von der Liebe unter den Christen (*CIC*, can. 844 ; *CCEO*, can. 671).

¹² Vgl. Nuntia 10 (1980) 88.

¹³ Vgl. Nuntia 3 (1976) 13; 10 (1980) 88.

¹⁴ Vgl. Nuntia 5 (1977) 52–62.

9. DIE GEISTLICHE UND THEOLOGISCHE DIMENSION DER BEIDEN CODICES

Im Unterschied zum Zivilrecht hat das Kanonische Recht zusätzlich eine geistliche und theologische Dimension, die sich auf Gott als Quelle seiner Existenz, seines normativen Wertes und auch seines letzten Ziels bezieht. Der letzte Canon des lateinischen Codex (can. 1751) fasst in der ihm eigenen Terminologie das Ziel des kirchlichen Gesetzes zusammen: „In der Kirche muss das Heil der Seelen immer das oberste Gesetz sein“ (*salus animarum in Ecclesia suprema semper lex esse debet*). Außerdem spricht der Gesetzgeber des „Codex der Canones der Ostkirchen“, nachdem er erneut bekräftigt hat, dass das höchste Ziel aller Gesetz der Kirche ganz und gar in der Ökonomie (= in der geschichtlichen Verwirklichung) des Seelenheils besteht, den kirchlichen Canones einen heiligen Charakter zu. Man wollte die Canones des Codex in die Linie der „Heiligen Canones“ (ἱεροί κανόνες) einschreiben, die von den ersten Ökumenischen Konzilien sowie von „unseren heiligen Vätern“ festgelegt worden sind.

In der Tat spricht can. 2 ein fundamentales Interpretationsprinzip aus (can. 1501):

„Die Canones des Codex, in denen zumeist das alte Recht der orientalischen Kirchen aufgenommen und angepasst ist, sind besonders von jenem Recht her zu beurteilen“, und: „Wenn in einer bestimmten Sache die ausdrückliche Vorschrift eines Gesetzes fehlt, ist die Sache, wenn es keine Strafsache ist, zu entscheiden gemäß den Canones der Synoden und der Kirchenväter [...]“

Sehr bedeutsam ist auch die Definition der Gewohnheit in can. 1506: „Die Gewohnheit einer christlichen Gemeinschaft kann Rechtskraft erlangen, sofern sie der Tätigkeit des Heiligen Geistes im Leib der Kirche entspricht“.

Tatsächlich gibt es einen engen Bezug zwischen Theologie, Liturgie und Kirchenrecht. In der Theologie lehrt die Kirche die Ökonomie (= geschichtliche Verwirklichung) des Seelenheils, sie hält die offenbarte Wahrheit heilig, erforscht sie in der Tiefe, verkündigt sie und legt sie aus; in der Liturgie feiert die Kirche den Glauben des Heils; durch das Kirchenrecht leitet die Kirche in pastoraler Weise die Gläubigen an, den Glauben des Heils zu leben und ihn in ihren jeweiligen Lebensumständen zu bezeugen. Man könnte das kanonische Recht berechtigterweise definieren als „Recht der Gnade“ (το δίκαιον της χάριτος), d.h. als die Regel, die die Gläubigen zur Gnade des Heils hinführt.

Jede kanonische Norm, selbst wenn sie rein disziplinar ist, hat ein theologisches Fundament, denn sie legt das Verhalten der Kirche und in der Kirche fest, insofern diese Geheimnis der Communio ist. So bringen die beiden Codices in der katholischen Kirche – ein Codex für die lateinische Kirche, der andere für die katholischen Ostkirchen – die Einheit und Vielfalt der Kirche zum Ausdruck, die von „ein und demselben Geist“ erleuchtet ist. In der Tat drückt die theologische, liturgische, geistliche und

disziplinäre Tradition der lateinischen Kirche und der katholischen Ostkirchen, die nach Kultur und historischen Umständen der Völker verschieden sind, die je eigene Weise jeder Kirche aus, den Glauben zu leben und zu feiern.

10. SCHLUSSFOLGERUNG

Fast 30 Jahre nach der Promulgation des lateinischen Codex (*Codex Iuris Canonici*) und 20 Jahre nach der Promulgation des östlichen Codex (*Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*) sowie im Gefolge der reichen bereits erschienenen Literatur, der Kommentierung und der Gegenüberstellung der beiden Codices lässt sich feststellen: Die legitime Vielfalt der disziplinären Ordnungen, die oft eher komplementär als entgegengesetzt sind, bringt ans Licht, dass sie auf ausgezeichnete Weise in derselben lebendigen Tradition der Apostel, der Schriften der östlichen und lateinischen Väter sowie der geistlichen Autoren verwurzelt sind und sich aus dieser Tradition nähren. Tatsächlich beweisen die Unterschiede zwischen den beiden Codices, vor allem was die Sakramente betrifft, dass es darum geht, die apostolische und patristische Tradition zu vertiefen, die in Ost und West auf verschiedene Weise gelebt wird, so dass man behaupten kann, dass gewisse Aspekte des geoffenbarten Mysteriums manchmal von der einen Seite besser erfasst und besser ausgelegt werden als von der anderen.

Zweifellos hat die Promulgation der beiden Codices Fragen aufgeworfen hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Riten, so dass der Päpstliche Rat für die gesetzgebenden Texte sich zu einer langen Arbeit der Revision und Harmonisierung zwischen den beiden Codices verpflichtet sah.

Insofern die Ostkirchen katholisch sind und in voller Communio mit dem Apostolischen Stuhl und dem Bischof von Rom stehen, verfügen sie über eine relative Autonomie unter Wahrung der Einheit des katholischen Glaubens und der von Gott errichteten Struktur der Universalkirche. In diesem Sinne erkennt das Konzilsdekret *Orientalium Ecclesiarum* in Nr. 9 an, dass die „Rechte und Privilegien [der Patriarchen] nach den alten Traditionen einer jeden Kirche und nach den Beschlüssen der Ökumenischen Konzilien wiederhergestellt werden sollen“, und präzisiert zugleich:

„Die Patriarchen bilden mit ihren Synoden die Oberinstanz für alle Angelegenheiten des Patriarchates; nicht ausgenommen ist das Recht zur Errichtung neuer Eparchien und zur Ernennung von Bischöfen ihres Ritus innerhalb der Grenzen des Patriarchalgebietes, unbeschadet des Rechtes des Bischofs von Rom, in Einzelfällen einzugreifen“.

Im Rahmen dieser Ekklesiologie haben sich die katholischen Ostkirchen nicht den orthodoxen Ostkirchen angeglichen, deren Struktur wesentlich synodal ist. Das genannte Konzilsdekret bekräftigt jedoch: „Alle Rechtsbestimmungen dieses Dekretes gelten nur für die gegenwärtigen Verhält-

nisse, bis die katholische Kirche und die getrennten Ostkirchen zur Fülle der *Communio* zusammenfinden“ (Nr. 30). Es ist bekannt, dass die Frage nach dem Dienst des Bischofs von Rom in der *Communio* der Universalkirche gegenwärtig im Zentrum des theologischen Dialoges zwischen der Katholischen Kirche und den Orthodoxen Kirchen steht. Es ist eine schwer zu lösende Frage, doch die Kirchen haben sich dazu verpflichtet, trotz der Schwierigkeiten eine Lösung zu finden.

Es stimmt, was der Gesetzgeber sagt: „Die Ostkirchen, die noch nicht in voller *Communio* mit der katholischen Kirche stehen, sind von demselben und grundlegend einen Erbe der kanonischen Ordnung geleitet, d.h. von den heiligen Canones der ersten Jahrhunderte der Kirche“. Doch dieses grundsätzlich eine Erbe der kanonischen Ordnung wird im orthodoxen kanonischen Recht und im katholischen ostkirchlichen Recht oft nicht in gleicher Weise interpretiert und angewandt, denn sie sind in eine je verschiedene ekklesiologische Perspektive eingefügt.

Inzwischen kann man feststellen, dass in der katholischen Kirche die Promulgation des östlichen Codex bereits ein bedeutsames Faktum gezeigt hat: Die Formen der Ausübung des römischen Primats sind in der lateinischen Kirche und in den katholischen Ostkirchen, die über eine größere Autonomie verfügen, nicht gleichförmig. Das wichtigste Merkmal der östlichen Kirchenorganisation besteht in der Gestalt des Patriarchen, der innerhalb der Jurisdiktionshierarchie direkt nach dem Papst kommt und mit seiner Synode an dessen überbischöflicher Vollmacht teilhat innerhalb der Grenzen des Territoriums der Patriarchalkirche. Außerdem ist der Patriarch mit dem Recht der Aufsicht über die Gläubigen ausgestattet, die außerhalb der Grenzen des Territoriums der Patriarchalkirche wohnen, an deren Spitze er als Vater und Haupt (*pater et caput*, *CCEO* can. 55) steht.

Zusammenfassung

Die katholischen Ostkirchen haben mit ihren theologischen, liturgischen, spirituellen und disziplinären Erben eine eigene Stellung innerhalb der katholischen Kirche. Die Vielfalt der Disziplinen, zu denen auch die lateinische gehört, schadet der Einheit des Glaubens nicht. Ausserdem hat das 2. Vatikanische Konzil die Gleichrangigkeit der lateinischen Kirche und der katholischen Ostkirchen anerkannt. Beide Gesetzbücher, der CIC und der CCEO, können als komplementär betrachtet werden. Beide sind auch geprägt von einer ökumenischen Ekklesiologie. Das disziplinäre Erbe der ersten Jahrhunderte, die die katholischen Ostkirchen mit den orthodoxen Kirchen gemeinsam haben, wird jedoch unterschieden ausgelegt auf Grund der jeweils verschiedenen ekklesiologischen Perspektiven.

Abstract

The Eastern Catholic Churches have their own position inside the Catholic Church because of their theological, liturgical, spiritual and disciplinary heritage. The diversity of disciplines, including the Latin, does not do prejudice to the unity of faith. Besides that, the Second Vatican Council recognized the equal dignity of the Latin Church and of the Eastern Catholic Churches. Both Codes of Canon Law, the CIC and the CCEO, can be considered as complementary. Both are also pervaded by a ecumenical ecclesiology. However, the disciplinary heritage of the first centuries that the Eastern Catholic Churches share with the Orthodox Churches is interpreted differently because of the ecclesiological perspective proper to each.